



Neuigkeiten 2018



Änderungen des Basisreglements

Kapitalbezug bei Pensionierung. Der Vorstand der Kasse hat entschieden, die aktuelle Anmeldefrist eines Kapitalbezugs von 6 Monaten ab dem 1.1.2018 auf 3 Monate zu reduzieren (Artikel 14, Absatz 2). Der höchstmögliche Kapitalbezug entspricht unverändert 25% des Sparkapitals.

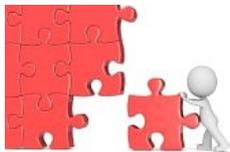
Änderung der Richtlinien betreffend garantierte Altersrente. Diese Änderung des Art. 46, Abs. 1 betrifft die Personen, die per 31.12.2011 bereits bei unserer Kasse versichert waren. Die garantierte Altersrente, die sich beim ordentlichen Schlussalter aus dem Leistungsprimatplan mutmasslich ergeben hätte, fällt nicht mehr weg wie das bis anhin je nach Situation der Fall war. Gemäss Entscheid des Vorstandes vom 23. Mai 2018 wird diese Garantie anhand der Entwicklung des versicherten Lohnes und infolge Kapitalbezügen oder Einlagen seit dem 1.1.2012 angepasst. Diese Änderung erlaubt es, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sicherzustellen und diese Leistung auch bei einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung zu berücksichtigen. Die personalisierten Angaben in Zusammenhang mit diesen Anpassungen sind demnächst unter Punkt 10 Ihres Leistungsausweises ersichtlich und werden ebenfalls bei den Projizierungen der Altersleistungen (Ziffer 6) mitberücksichtigt. Leider war es uns nicht möglich, diese neuen Parameter bei der Erstellung des beigelegten Leistungsausweises zu integrieren. Ein spezielles Merkblatt „garantierte Altersrente“ steht Ihnen auf unserer Homepage unter „Dokumente“ zur Verfügung.

Unter www.pkwal.ch/Reglemente sind alle Reglements-Änderungen ersichtlich (Anhang Nr. 1 zum Basisreglement). Die Richtlinien betreffend die Garantien sind zur Zeit in Überarbeitung.

Umwandlungssatz – wo stehen wir ?

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Mitteilung ist die Stellungnahme des Staatsrates zum letzten Bericht der Arbeitsgruppe betreffend Anpassung der Umwandlungssätze noch nicht bekannt. Der Vorstand der Kasse hat bereits angekündigt, dass die aktuellen Parameter im Jahre 2018 unverändert beibehalten werden. Im weiteren hat der Staatsrat im August 2017 mitgeteilt, dass – angesichts der Situation der Lehrpersonen, keine Änderungen vor September 2019 geplant sind und dass zwischen der Ankündigung und dem Inkrafttreten der Massnahmen eine ausreichende Frist vorgesehen wird, damit die Versicherten nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Mai 2018



Ihr persönlicher Ausweis, Schritt für Schritt

mit Bezug auf das Basisreglement (www.pkwal / PKWAL / Reglemente)

1. Persönliche Daten

Überprüfen Sie die Daten, insbesondere den Zivilstand; melden Sie jegliche Änderung Ihrem Arbeitgeber und der Kasse.

Das Eintrittsdatum entspricht dem Anstellungsbeginn oder dem Zeitpunkt, an dem die gesetzlichen Aufnahmebedingungen erfüllt waren.

Kategorie 1 und 4 : ordentlicher Rücktritt im Alter 62 ; Kategorie 2 und 4 im Alter 60. Wird die berufliche Tätigkeit gemäss den Anstellungsbedingungen über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus weitergeführt, so wird die Versicherung verlängert (gemäss Reglement bis spätestens im Alter 70).

Arbeitgeber: sind Sie im Dienste mehrerer bei PKWAL angeschlossenen Arbeitgeber, so erhalten Sie für jedes Vorsorgeverhältnis einen entsprechenden Ausweis. In diesem Fall können die unter Ziffer 6 ausgewiesenen AHV-Überbrückungsrenten und die unter Ziffer 7 aufgeführten Einkaufsmöglichkeiten von den reglementarischen Werten abweichen – verlangen Sie bei Bedarf eine Bestätigung dieser Werte von der Kasse.

2. Jahreslohn (Artikel 7 und 8)

Massgebender Jahreslohn: letzter Monatslohn *12 (inklusive Erfahrungsanteile und Leistungsprämie bis 5%). Versicherter Jahreslohn: 85% des massgebenden Lohnes.

Massgebender Lohn für Personen im Stundenlohn und/oder bei unregelmässiger Beschäftigung: Versicherter Jahreslohn = kumulierter Jahreswert der letzten 12 Monatslöhne * 85%.

Der versicherte Jahreslohn bildet die Berechnungsbasis zur Ermittlung der Beiträge (Ziffer 3), der versicherten Leistungen (Ziffer 4), der projizierten Altersleistungen (Ziffer 6) und der Einkaufsmöglichkeiten (Ziffer 7).

3. Beiträge (Artikel 9)

Gemäss dem vom Arbeitgeber gemeldeten letzten Monatslohn werden in dieser Rubrik die zukünftigen Beiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers aufgezeigt.

Sparbeiträge werden monatlich dem individuellen Sparkonto gutgeschrieben, sie werden zur Finanzierung der zukünftigen Altersrente verwendet. Die Zusatzbeiträge dienen u.a. der Finanzierung der Invaliden- und Todesfallleistungen.

Beiträge sind in % des versicherten Lohnes definiert: fix für den Arbeitnehmer, altersabhängig für den Arbeitgeber.

4. Versicherte Leistungen (Artikel 17, 19, 20, 22, 23)

Die Invalidenrente wird solange die Invalidität dauert aber spätestens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter ausgerichtet. Ab diesem Alter wird eine aus dem angesammelten Sparkapital berechnete Altersrente fällig.

Die Ehegattenrente beträgt 60% der Invalidenrente, höchstens aber 60% der projizierten Altersrente inklusiv Zinsen.

Kinderrente : 20% der Invalidenrente, bzw. 15% der Altersrente. Auszahlung bis zum Alter 18, 25 wenn in Ausbildung.

Unter Umständen ist ebenfalls ein Todesfallkapital versichert (in der Höhe des angesammelten Sparkapitals abzüglich Barwert der fällig gewordenen Rentenleistungen). Für unverheiratete Versicherte besteht die Möglichkeit, den Lebenspartner als Begünstigten dieser Leistung zu bezeichnen. Eine Begünstigungserklärung muss der Kasse eingereicht werden (nach einer Lebensgemeinschaft von mindestens 5 Jahren, siehe Formular unter

5. Entwicklung Sparguthaben (Artikel 10, 11)

Entwicklung des individuellen Sparkontos. Die Bewegungen des Sparkontos und die Zinsen werden bis zum Ausweisdatum berücksichtigt. Der Zins des laufenden Jahres ist provisorisch. Ende Jahr werden die definitiven Zinssätze aufgrund des Jahresergebnisses festgelegt.

Das Sparkonto, Stand per Ende Vorjahr, wird um die Spargutschriften des laufenden Jahres (Sparbeitrag des Versicherten und Arbeitgebers), die eingebrachten Freizüigkeitsleistungen und die persönlichen Einlagen erhöht; es wird durch allfällige Vorbezüge (Wohneigentum / Scheidung) oder infolge Teilpensionierung / Invalidität reduziert.

6. Projiziertes Sparkapital und jährliche Renten bei Pensionierung (Artikel 13, 15)

Aufgrund des versicherten Lohnes werden 2 Projektionen des Guthabens im ordentlichen Rücktrittsalter berechnet. Im 1. Fall wird angenommen, dass kein Zins dem Sparguthaben gutgeschrieben wird. Im 2. Fall wird ein Zins von 3.0% angenommen.

Die Altersrente ergibt sich aus der Umrechnung des projizierten Alterskapitals mit dem Umwandlungssatz (Art. 13, Abs. 4).

Unter "Hochrechnungszins 3.0%" werden die mutmasslichen Leistungen bei verschiedenen Rücktrittsaltern angezeigt. Der Versicherte hat Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente und auf eine temporäre AHV-Überbrückungsrente (Auszahlung bis zum Erreichen des AHV-Alters). Die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente durch den Arbeitnehmer (Art. 15, Absatz 5) ist in der Berechnung der Altersrente bereits inbegriffen. Die AHV-Überbrückungsrente wird bis zum AHV-Alter ausbezahlt. Die Renten werden monatlich ausbezahlt (bis zum AHV-Alter: Altersrente + AHV-Überbrückungsrente / 12 und ab dem AHV-Alter verbleibt nur noch die Altersrente; der Versicherte hat dann Anspruch auf die Leistung der AHV).

Die Altersleistungen bei einem nicht runden Rücktrittsalter lassen sich aus den angezeigten Werten pro rata berechnen.

7. Einkaufsmöglichkeiten - (Artikel 12)

Die Einkaufsmöglichkeiten werden aufgrund des letzten gültigen versicherten Lohnes, des Alters des Versicherten und des per Ende Jahr berechneten Wertes des Sparkontos ermittelt. Sie bleiben während dem ganzen Jahr unverändert, solange der versicherte Lohn sich nicht verändert und keine Einlagen oder Bezüge die Entwicklung des Sparkontos beeinflussen.

Die vorletzte Spalte gibt Hinweise zum Einkauf für eine im ordentlichen Schlussalter maximale lebenslängliche Altersrente. Nach Ausschöpfung dieses ersten Einkaufspotentials können weitere Einkaufsbeträge zur Verbesserung der Leistungen im Falle eines vorzeitigen Rücktritts getätigt werden. Einkäufe werden zuerst zur Erhöhung der lebenslänglichen Altersrente (Einkauf gemäss erster Spalte) und dann zur Verstärkung der AHV-Überbrückungsrente (zweite Spalte) verwendet.

8. Freizüigkeitsleistung

In dieser Rubrik wird Ihre Freizüigkeitsleistung am Ausweisdatum ausgewiesen. Der Gesamtwert der Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeiträge (Summe der ab 1.1.2012 oder ab Eintritt ins Beitragsprimat einbezahlten Beiträge) wird ebenfalls angezeigt.

9. Information bzgl. FZL/ weitere Informationen

Diverse Informationen, die von Gesetzes wegen dem Versicherten mitgeteilt werden müssen. Möglicher WEF Vorbezug: zur Verfügung stehender Betrag im Rahmen der Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung. Eingebrachte Freizüigkeitsleistungen und persönliche Einlagen: Summe der im Beitragsprimat (frühestens ab 01.01.2012) eingebrachten Einlagen.

10. Angaben zur Umstellung zum Beitragsprimat per 01.01.2012

Diese Rubrik erscheint nur bei Versicherten, die am 31.12.2011 bereits bei PKWAL versichert waren und für die die Garantien für den Übergang ins Beitragsprimat vom Arbeitgeber finanziert wurden.

Aufgeführt wird die garantierte Altersrente, die sich beim ordentlichen Schlussalter aus dem Leistungsprimatplan mutmasslich ergeben hätte. Die angepasste Garantie – vor allem bei Veränderung des versicherten Lohnes oder bei Kapitalbezügen oder Einlagen – wird demnächst unter dieser Rubrik aufgeführt. Beachten Sie das entsprechende Merkblatt in der Rubrik «Dokumente» unserer Internetseite.

Ergänzend werden für die berechtigten Versicherten noch die zusätzlichen Kapitalgutschriften – kapitalisierter Betrag per 01.01.2012 und rechts monatliche Zuteilungsbeträge – bestätigt. Diese werden in der Ziffer 5 unter „Gutschrift Eintrittsgeneration“ dem Sparkapital monatlich gutgeschrieben. Diese Beträge sind zur Verbesserung der Altersrente bestimmt und sind in den Berechnungen unter Ziffer 6 berücksichtigt.

Versicherte, die über ein Konto für vorzeitige Pensionierung verfügen

Der aktuelle Wert wird unter Ziffer 5 angezeigt. Die projizierten Leistungen werden zu denen des gewöhnlichen Sparkontos hinzugefügt (Ziffer 6). Der Zins auf dem Sparkapital für vorzeitige Pensionierung kann vom Zins auf dem Sparkonto abweichen. Versicherte, die die

Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung bereits voll geleistet haben, werden über einen Vermerk im Ausweis darauf aufmerksam gemacht, dass das Leistungsziel bei einer Verlängerung der beruflichen Tätigkeit über das gewählte vorzeitige Rücktrittsalter hinaus übertroffen wird.

Zinssätze und Parameter

Am Ende des Geschäftsjahres werden die Zinsen aufgrund des finanziellen Ergebnisses vom Vorstand festgelegt.

	Sparkonto	Sparkonto für vorzeitige Pensionierung	Ausweis Rubrik
Gutgeschriebener Zins 2017	3.75%	1%	Ziffer 5
Provisorischer und Projektionszins 2018	1%	0%	Ziffer 6 - 7
Projektionszins ab 2019	3.0%	1%	Ziffer 6 - 7

Berechnungsbasis für die AHV-Überbrückungsrente: maximale einfache AHV-Rente von CHF 28'200.-.

Die provisorischen Zinssätze für das laufende Jahr sowie die effektiven Zinsen für die vorangegangenen Jahre sind im Kapitel "Entwicklung der Bestände und weitere Statistiken" des Jahresberichtes aufgeführt (ab Anfang Juni unter www.pkwal.ch/PKWAL/Jahresbericht).

Persönlicher Ausweis « Life » abrufbar unter: www.pkwal.ch/Dokumente/Formulare/Notizen

Für jegliche Auskunft zur Ihrer Vorsorgesituation steht Ihnen das **PKWAL-Team** « jederzeit gerne zur Verfügung »

